

## **Satzung des Clinic-Clowns Hannover e.V.**

### **§ 1**

#### **Namen, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Clinic-Clowns Hannover". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Clinic-Clowns Hannover e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet somit am 31. Dezember 2001.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird u.a. verfolgt durch:
  - a) Förderung der Gesundheitsfürsorge mittels regelmäßiger Besuche von Clinic-Clowns in Krankenhäusern, insbesondere in Kinderkliniken,
  - b) Förderung und Unterstützung der Familien erkrankter Kinder,
  - c) Aufbau und Unterhalt regelmäßig tätiger Clinic-Clown-Gruppen, welche die Betreuung von Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheitspflege aus medizinisch-psychologischer Sicht garantieren können, und auch außerhalb Hannovers eingesetzt werden können,
  - d) Unterstützung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung von Clinic-Clown-Gruppen verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder zuwider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Verwendung des Vermögens für die Förderung gemeinnütziger Zwecke, namentlich der Finanzierung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Clinic-Clowns, gewährleistet. Dies können insbesondere Clinic-Clown-Gruppen sein, die in anderen Städten ihren Wirkungskreis entfalten.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder (aktive Mitglieder), Fördermitglieder (passive Mitglieder) und Ehrenmitglieder. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leisten möchte. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, schriftliche Informationen über die Entwicklung und die Arbeit des Vereines. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich aktiv für die Vereinszwecke einsetzen will. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
2. Mitglied, sowohl aktives, als auch passives Mitglied, sowie Ehrenmitglied, kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, um Mitglied zu werden.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ihre Mitglieder sollen insbesondere Personen sein, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient machen oder gemacht haben.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Im Aufnahmeantrag ist bereits kenntlich zu machen, ob ein Vereinsbeitritt als stimmberechtigtes Mitglied oder als Fördermitglied erfolgen soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterschreiben. Durch die Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung des Mitgliedbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Ablehnung.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst

beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Fördermitglieder erklären sich bei Aufnahme bereit, zumindest in Höhe des Jahresbeitrages der stimmberechtigten Mitglieder, einen Förderbeitrag jährlich dem Verein zugute kommen zu lassen. Sollten darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, wird dies im Aufnahmeantrag entsprechend kenntlich gemacht. Die Zahlung der Fördermitglieder kann als Spende deklariert werden.

## **§ 6**

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder sind gehalten, durch ihre tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen zur Funktion der Organe des Vereins.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, ein Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht insgesamt aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon jeweils eine Person die Position des oder der ersten Vorsitzenden, eine weitere Person die Position des Schriftführers bzw. der Schriftführerin und eine weitere Person die Position des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin bekleidet. Sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem oder der ersten Vorsitzenden führen (auch) die Bezeichnung stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl dergestalt festgelegt, dass die Personenzahl der Vorstandsmitglieder ungerade ist.“
2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretung des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5000,- die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.

3. Die Vorstandsmitglieder und die Beiräte können für ihre Tätigkeit neben einer Aufwandsentschädigung auch eine angemessene Vergütung erhalten, die sich an der Vergütung der Clinic-Clowns orientiert.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Ausarbeitung der Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl des Vorstands erfolgte. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## § 11

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 2/3 Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 12

### Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aus der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlen des Vorstandes gewählt werden.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus einem medizinischen und einem künstlerischen Beirat sowie einem Beirat für Pflegeeinrichtungen.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen erforderlichen Bereichen, insbesondere im medizinischen und künstlerischen Bereich und wird vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clinic-Clowns Hannover e.V. Nur ordentliche **stimmberechtigte Mitglieder** sind stimmberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden der Clinic-Clowns Hannover e.V. einberufen und geleitet.
4. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungs-E-Mail und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.
5. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), rein virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Art und die Modalitäten nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der rein virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten für den virtuellen Raum mit der Ladung bekanntgegeben. Im Falle der Nutzung von Passwörtern für den Zugang zum virtuellen Raum, genügt die Absendung der Passwörter durch den Vorstand zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, mit Ausnahme der Bestimmung zur Auflösung des Vereins.

9. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen. Demzufolge kann ein Beschluss der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

10. Abstimmungen erfolgen in der Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen. Demzufolge kann ein Beschluss der Mitglieder insbesondere auch auf schriftlichem Wege, in Textform, per E-Mail, durch Nutzung eines Chats, eines Onlineformulars, eines Handzeichens oder per Telefon herbeigeführt werden.

11. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers,
- des Schatzmeisters,
- Wahl der Beiräte,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Vorstands- und Vereinsmitglieder,
- sonstige Beschlussfassung über Anträge der Tagesordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung ist der Zweck kenntlich zu machen. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn sie vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung ist zum Beschluss über die Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind. Sofern weniger als 2/3 anwesend sind, muss die Mitgliederversammlung mit gleichem Tagesordnungspunkt erneut einberufen werden. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  
3. Die Auflösung wird gem. § 48 ff. BGB vollzogen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Verwendung des Vermögens für die Förderung gemeinnütziger Zwecke, namentlich der Finanzierung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Clinic-Clowns, gewährleistet.

Hannover, den 22.10.2024